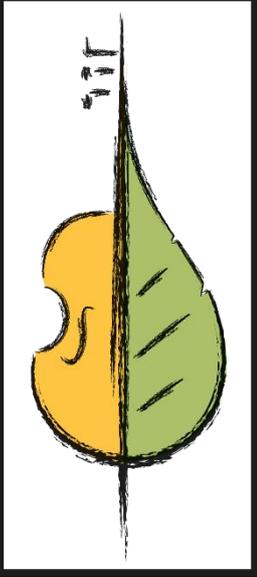


ETTISWIL



Botschaft zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettiswil

Dienstag, 7. Mai 2024
Büelacherhalle Ettiswil

Traktanden

- Jahresbericht 2023 der Einwohnergemeinde Ettiswil
- Abrechnung Sonderkredit Umgestaltung Friedhof
- Abrechnung Sonderkredit Grundstückerwerb Wärmeverbund Ettiswil
- Wahl externe Revisionsstelle 2024
- Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement
- Überführung der Erweiterung Wärmeverbund Ettiswil in die neugegründete Wärmeverbund Ettiswil AG (Entwidmung)
- Neuwahl Präsident/Präsidentin und zwei Mitglieder Controllingkommission für Amtsperiode 2024 – 2028
- Neuwahl zehn Mitglieder Urnenbüro für Amtsperiode 2024 - 2028

Verschiedenes / Umfrage

Verleihung des Anerkennungspreises 2023

Inhaltsverzeichnis

Jahresbericht 2023 der Einwohnergemeinde Ettiswil	3 - 33
Abrechnung Sonderkredit Umgestaltung Friedhof	34
Abrechnung Sonderkredit Grundstückerwerb Wärmeverbund Ettiswil	34 - 35
Wahl externe Revisionsstelle 2024	35
Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement	35
Überführung der Erweiterung Wärmeverbund Ettiswil in die neugegründete Wärmeverbund Ettiswil AG (Entwidmung)	35 - 36
Neuwahl Präsident/Präsidentin und zwei Mitglieder Controllingkommission für Amtsperiode 2024 – 2028	36
Neuwahl zehn Mitglieder Urnenbüro für Amtsperiode 2024 – 2028	36 - 37
Verschiedenes / Umfrage	37
Verleihung des Anerkennungspreises 2023	37
Friedhof- und Bestattungsreglement	38 - 48

Stimmberechtigt sind die stimmfähigen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger ab erfüllttem 18. Altersjahr, welche bis spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag in der Gemeinde Ettiswil ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Unterlagen zu den Traktanden und das bereinigte Stimmregister liegen während zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil zur Einsichtnahme auf (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes). Jeder Haushalt wird die Botschaft des Gemeinderates mit den wichtigsten Erläuterungen zugestellt.

Direkter Zugriff auf die Botschaft mittels QR-Code



Interessierte haben die Möglichkeit, den vollständigen Auszug zu beziehen, entweder unter Telefon 041 984 13 20 oder per E-Mail gemeindeverwaltung@ettiswil.ch. Die Unterlagen sind auch unter www.ettiswil.ch/aktuell, publiziert.

Wir laden die Stimmberechtigten zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung ein.

Botschaft zur Gemeindeversammlung

**Dienstag, 7. Mai 2024, 19.30 Uhr
in der Büelacherhalle Ettiswil**

- Jahresbericht 2023 der Einwohnergemeinde Ettiswil**
 - den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
 - die Berichte zu den Aufgabenbereichen
 - die Jahresrechnung
 - den Prüfungsbericht der Revisionsstelle
 - den Bericht der Controllingkommission
 - den Kontrollbericht der Finanzaufsicht
- Abrechnung Sonderkredit Umgestaltung Friedhof**
- Abrechnung Sonderkredit Grundstückerwerb Wärmeverbund Ettiswil**
- Wahl externe Revisionsstelle 2024**
- Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement**
- Überführung der Erweiterung Wärmeverbund in die neugegründete Wärmeverbund Ettiswil AG (Entwidmung)**
- Neuwahl Präsident/Präsidentin und zwei Mitglieder Controllingkommission für Amtsperiode 2024 – 2028**
- Neuwahl zehn Mitglieder Urnenbüro für Amtsperiode 2024 - 2028**

Verschiedenes / Umfrage

Verleihung des Anerkennungspreises 2023 und Apéro

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

«Freude an der Arbeit lässt das Werk trefflich geraten.» sagte einst Aristoteles. Den düsteren Aussichten (budgetiertes Defizit von rund CHF 1.3 Mio.) zum

Trotz haben wir alle die Arbeit nicht gescheut. Mit Freude und Elan haben wir die grossen Herausforderungen gemeistert. Und das Resultat (Aufwandüberschuss von knapp CHF 96'000) darf sich sehen lassen. Mit der Umsetzung vom Projekt «Asyl- & Flüchtlingsunterkunft Schwert» konnten wir allein bei diesem Posten fast die kompletten budgetierten Ausgaben von über CHF 570'000 einsparen. Zusammen mit dem erfreulichen Mehrertrag bei den Steuern ist das Werk, im Vergleich zu Budget, trefflich gelungen.

Ich bedanke mich recht herzlich bei allen Beteiligten, die an diesem Abschluss mitgearbeitet haben und ein grosses Dankeschön gebührt allen, die sich bei den Ausgaben immer wieder im Sinne der Bevölkerung kostenbewusst verhalten haben.

Das Resultat zeigt uns aber auch auf, dass die Entscheidung an der letzten Gemeindeversammlung die Steuern zu erhöhen, vorausschauend und richtig war. Mit der zunehmenden Komplexität in allen Bereichen, einem stetigen Anstieg von Kosten im Bildungs- und Sozialbereich werden unsere Ausgaben per se immer grösser. Die kleineren und grösseren Konflikte auf unserem Globus tragen das ihrige dazu bei. Umso mehr bin ich stolz auf unsere Gemeinde, dass wir weiterhin Projekte gemeinsam anpacken und umsetzen. Der Spatenstich (Leitungsnetz) von unserem neuen Wärmeverbund ist einmal mehr ein perfektes Beispiel. Wir lassen den Worten auch Taten folgen. Und wenn wir dabei noch Freude haben, dann werden einmal mehr auch die künftigen Werke wieder trefflich geraten.

Der Gemeinderat lädt sie herzlich ein, am 7. Mai an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Freundliche Grüsse

Gemeindepäsident

Samuel Kreyenbühl

1 Jahresbericht 2023

Für das Jahr 2023 weist Ettiswil einen Aufwandüberschuss von CHF 95'829.66 aus. Dieses Ergebnis ist deutlich besser als budgetiert. Nachdem das Budget mit einem Defizit von CHF 1'297'000.00 rechnete.

Dieses positive Ergebnis ist hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Sehr positiver Verlauf bei den ordentlichen Steuern und den Sondersteuern (Mehrertrag um rund CHF 833'000.00).
- Im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales mussten deutlich weniger Ersatzabgaben für Unterkunftsplätze von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich an den Kanton bezahlt werden.

Die Globalbudgets konnten mit einer Ausnahme eingehalten werden. Somit haben praktisch alle Bereiche zu diesem guten Resultat beigetragen. Die Überschreitung beim Aufgabenbereich Bildung, Sport und Freizeit können begründet werden.

Im Aufgabenbereich Bildung, Sport und Freizeit kam es aufgrund von gebundenen Ausgaben zu Budgetüberschreitungen. Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben, oder zur Erfüllung der gesetzlichen geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist.

Die Investitionsrechnung 2023 schliesst bei Ausgaben von CHF 2'740'687.21 und Einnahmen von CHF 322'647.19 mit einer Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 2'418'040.02 ab. Das ergänzte Budget sah Nettoinvestitionen von CHF 3'366'000.00 vor. Im Jahr 2023 wurden an der Frühlingsversammlung ein Nachtragskredit für den Umbau des Gasthauses Schwert beschlossen. Im Gegenzug führten Projektverzögerungen und Projektverschiebungen zu Minderausgaben in der Investitionsrechnung. Diese Investitionen wurden mit Budgetkreditüberträgen im Sinne von § 16 FHGG ins darauffolgende Jahr eingestellt.

Bei den Finanzkennzahlen können die vom Kanton vorgegebenen Bandbreiten eingehalten werden.

Der Gemeinderat hat gemäss § 15 FHGG bewilligte Kreditüberschreitungen von insgesamt CHF 256'376.55 genehmigt. Dabei handelt es sich

um gebundene Ausgaben, welche übergeordnetes Recht vorschreiben oder aufgrund der Dringlichkeit durch unvorhersehbare Ereignisse nachteilige Folgen für die Gemeinde hätten.

Der Aufwandüberschuss wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dem Eigenkapital entnommen.

Herleitung ergänztes Budget 2023

Es ist zu unterscheiden zwischen dem festgesetzten Budget und dem ergänzten Budget. Das festgesetzte Budget entspricht dem von den Stimmberechtigten beschlossenen Budget. Das ergänzte Budget enthält nebst dem festgesetzten Budget die bewilligten

Nachtragskredite sowie die Kreditübertragungen aus dem vorangegangenen Jahr bzw. auf das Folgejahr. Es ermöglicht den Soll-Ist-Vergleich in der Jahresrechnung. Die Vergleichsgrösse für die Jahresrechnung ist das ergänzte Budget.

Erfolgsrechnung		Budget 2023 festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtragskredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt
Saldo Globalbudget (alle Aufgabenbereiche)		1'297'000	-	26'000	-	1'323'000
1	Politik und Kultur	727'855	-	26'000	-	753'856
2	Bildung, Sport und Freizeit	4'171'154	-	-	-	4'171'154
3	Gesundheit und Soziales	4'653'849	-	-	-	4'653'849
4	Raumordnung	213'577	-	-	-	213'577
5	Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien, Umwelt	968'111	-	-	-	968'111
6	Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	-9'437'547	-	-	-	-9'437'547

Investitionsrechnung		Budget 2023 festgesetzt	Kreditüberträge aus Vorjahr	Nachtragskredite	Kreditüberträge ins Folgejahr	Budget 2023 ergänzt
Bruttoinvestitionen (alle Aufgabenbereiche)		2'766'100	1'661'500	575'000	-1'636'600	3'366'000
1	Politik und Kultur	-	-	-	-	-
2	Bildung, Sport und Freizeit	45'000	50'000	-	-50'000	45'000
3	Gesundheit und Soziales	-	-	195'000	-	195'000
4	Raumordnung	170'000	-	-	-100'000	70'000
5	Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien, Umwelt	2'551'100	1'527'000	380'000	-1'486'600	2'971'500
6	Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	-	84'500	-	-	84'500

Gesamtübersicht

	Rechnung 2022	ergänzt Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	14'704'706	15'752'500	15'865'330	112'830
Betrieblicher Ertrag	-15'456'297	-14'423'100	-15'733'136	1'310'036
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-751'590	1'329'400	132'194	-1'197'206
Ergebnis aus Finanzierung	-588'434	-6'400	-36'365	29'965
Operatives Ergebnis	-1'340'024	1'323'000	95'829	-1'227'141
Ausserordentliches Ergebnis				
Interne Verrechnungen und Umlagen	4'016'188	4'279'789	4'429'962	150'173
Interne Verrechnungen und Umlagen	-4'016'188	-4'279'789	-4'429'962	150'173
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'340'024	1'323'000	95'829	-1'227'141
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben	4'335'810	3'366'000	2'740'687	-625'413
Investitionseinnahmen	-205'195	-207'300	-322'647	115'347
Nettoinvestitionen	4'130'616	3'158'700	2'418'400	-740'300

Kommentar zur Übersicht

Die Gesamtübersicht zeigt einen kurzen Überblick über die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung. Die Erfolgsrechnung weist einen Aufwandüberschuss im Betrag von Fr. 95'829.66 aus. Im Budget 2023 wurde mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'323'000.00 gerechnet.

Gestuffer Erfolgsausweis

	Rechnung 2022	Budget 2023*	Rechnung 2023	Abweichung
Personalaufwand	6'206'046	6'358'600	6'598'345	239'745
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'381'917	1'745'600	1'676'523	-69'077
Abschreibungen VV	859'073	996'200	1'154'733	158'533
Einlagen in Fonds und SF	479'999	173'100	178'322	5'222
Transferaufwand	5'777'671	6'479'000	6'257'407	-221'593
Interne Verrechnungen und Umlagen	4'016'188	4'279'789	4'429'962	150'173
Total Betrieblicher Aufwand	18'720'894	20'032'289	20'295'292	263'003
Fiskalertrag	-7'655'431	-6'843'000	-7'676'282	833'282
Regalien und Konzessionen	-99'453	-107'300	-104'343	-2'957
Entgelte	-928'427	-795'900	-1'056'297	260'397
Verschiedene Erträge	-306'113	-1'500	-23'885	22'385
Entnahmen Fonds und SF	-40'850	-85'700	-89'382	3'682
Transferertrag	-6'426'022	-6'589'700	-6'780'443	190'743
Interne Verrechnungen und Umlagen	-4'016'188	-4'279'789	-4'429'962	150'173
Total Betrieblicher Ertrag	-19'472'484	-18'702'889	-20'160'594	-1'457'705
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-751'590	1'329'400	134'698	-1'194'702
Finanzaufwand	78'196	67'700	98'725	31'025
Finanzertrag	-666'630	-74'100	-137'595	63'495
Finanzergebnis	-588'434	-6'400	-38'869	32'470
Operatives Ergebnis	-1'340'024	1'323'000	95'829	-1'227'171
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-1'340'024	1'323'000	95'829	-1'227'171
Ergebnis SF Feuerwehr	-34'319	-82'400	-80'828	-1'572
Ergebnis SF Abwasser	144'128	132'600	135'719	3'119
Ergebnis SF Abfall	4'280	-3'300	-7'842	4'542

* ergänztes Budget 2023

Kommentar zum gestuften Erfolgsausweis

Der Ausgleich der Spezialfinanzierung (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten.

Gestuffer Investitionsausweis

	Rechnung 2022	ergänzt Budget 2023	Rechnung 2023	Abweichung
Investitionsausgaben				
Sachanlagen	4'179'999	2'882'500	2'196'591	-685'909
Investitionen auf Rechnung Dritter		13'000	12'920	-80
Immaterielle Anlagen	55'172	151'500	112'384	-39'116
Eigene Investitionsbeiträge	100'640	319'000	418'792	99'792
Total Investitionsausgaben	4'335'810	3'366'000	2'740'687	-625'313
Investitionseinnahmen				
Rückerstattungen		-13'000	-12'920	-80
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-205'195	-194'300	-309'727	115'427
Total Investitionseinnahmen	-205'195	-207'300	-322'647	115'347
Nettoinvestitionen	4'130'616	3'158'700	2'418'040	-740'660
Spezialfinanzierungen (SF)				
SF Feuerwehr Ettiswil-Alberswil	26'927			
SF Abwasserbeseitigung	223'411	613'000	507'991	-105'009
SF Wärmeverbund	98'371	980'000	349'357	-630'643
Total Investitionsausgaben SF	348'709	1'593'000	857'347	-735'653
Investitionseinnahmen SF				
SF Feuerwehr Ettiswil-Alberswil			-5'369	
SF Abwasserbeseitigung	-30'065	-40'000	-71'992	31'992
SF Wärmeverbund	-174'029		-47'740	
Total Investitionseinnahmen	-204'094	-40'000	-125'101	85'101

Kommentar zum gestuften Investitionsausweis

Die einzelnen Investitionen sind in den jeweiligen Aufgabenbereichen ersichtlich.

Bilanz

	Bilanz per 2022	Bilanz per 2023	Veränderung	Veränderung in %
1 Aktiven	33'145'692.32	36'681'519.59	3'535'827.27	9.64
Umlaufvermögen	7'530'630.15	9'830'813.37	2'300'183.22	23.40
<i>10 Finanzvermögen Umlaufvermögen</i>	<i>7'530'630.15</i>	<i>9'830'813.37</i>	<i>2'300'183.22</i>	<i>23.40</i>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'558'079.55	4'709'842.96	151'763.41	3.22
101 Forderungen	2'741'176.02	2'859'004.50	117'828.48	4.12
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	217'574.58	2'246'965.91	2'029'391.33	90.32
106 Vorräte und Angefangene Arbeiten	13'800.00	15'000.00	1'200.00	8.00
Anlagevermögen	25'615'062.17	26'850'706.22	1'235'644.05	4.60
<i>10 Finanzvermögen Anlagevermögen</i>	<i>2'552'698.20</i>	<i>2'682'451.80</i>	<i>129'753.60</i>	<i>4.84</i>
107 Finanzanlagen	196'057.20	325'810.80	129'753.60	39.82
108 Sachanlagen Finanzvermögen	2'356'641.00	2'356'641.00		
<i>14 Verwaltungsvermögen</i>	<i>23'062'363.97</i>	<i>24'168'254.42</i>	<i>1'105'890.45</i>	<i>4.58</i>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	20'679'613.18	21'803'426.33	1'123'813.15	5.15
142 Immaterielle Anlagen	254'618.07	321'003.37	66'385.30	20.68
144 Darlehen	166'045.60	166'045.60		
146 Investitionsbeiträge	1'962'087.12	1'877'779.12	-84'308.00	-4.49
2 Passiven	-33'145'692.32	-36'681'519.59	3'535'827.27	9.64
Fremdkapital	-14'233'669.55	-17'775'674.95	3'542'005.40	19.63
<i>20 Kurzfristiges Fremdkapital</i>	<i>-6'302'877.42</i>	<i>-6'765'202.60</i>	<i>-462'325.18</i>	<i>6.83</i>
200 Laufende Verbindlichkeiten	-6'065'538.52	-6'410'499.50	-344'960.98	5.38
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-46'500.00	-46'500.00		
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-190'838.90	-308'203.10	-117'364.20	38.08
205 Kurzfristige Rückstellungen				
<i>20 Langfristiges Fremdkapital</i>	<i>-7'930'792.13</i>	<i>-11'010'472.35</i>	<i>-3'079'680.22</i>	<i>27.97</i>
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-7'749'109.13	-10'829'500.00	-3'080'390.87	28.44
209 Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds	-181'683.00	-180'972.35	710.65	-0.39

Gemeinde Ettiswil

Eigenkapital	-18'912'022.77	-18'905'844.64	6'178.13	-0.03
290 Verpflichtungen ggü. Spezialfinanzierungen	-5'330'777.09	-5'377'825.52	-114'088.80	0.87
291 Fonds	-663'591.95	-706'195.05	-331'591.50	6.03
299 Bilanzüberschuss	-11'577'629.90	-12'917'653.73	-1'340'023.83	10.37
299 Jahreserfolg	-1'340'023.83	95'829.66	1'435'853.49	1'498.34

Geldflussrechnung

	Rechnung 2023
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)	
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-95'829.66
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'239'040.44
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	-117'828.48
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-29'391.33
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte & angefangene Arbeiten	-1'200.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	21'246.40
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	
+/- Zunahme / Abnahme laufende Verbindlichkeiten	147'910.43
+/- Zunahme / Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	163'540.65
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	88'940.88
- Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-20'785.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'395'644.33
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-2'740'687.21
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	322'647.19
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-2'418'040.02
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzung IR	-2'000'000.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzung IR	-46'176.45
+ Aktivierung Eigenleistungen	20'785.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-4'443'431.47
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	-129'753.60
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-21'246.40
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	
+/- Wertberichtigung / Wertaufholung Sachanlagen FV (nicht realisiert)	
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-151'000.00

Gemeinde Ettiswil

Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-4'443'431.47
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen	-151'000.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-4'594'431.47
Finanzierungstätigkeit	
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-3'153'500.00
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	197'050.55
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3'350'550.55
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	1'395'644.33
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-4'594'431.47
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	3'350'550.55
Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	151'763.41
Kontrollrechnung	
Stand flüssige Mittel per 31.12.	4'709'842.96
Stand flüssige Mittel per 01.01.	4'558'079.55
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	151'763.41
Kontrolltotal	

Finanzkennzahlen

	Grenzwert	Rechnung 2023	Budget 2023
Selbstfinanzierungsgrad		51.8 %	-4.5 %
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	≥ 80 %	61.0 %	26.7 %
Selbstfinanzierungsanteil	≥ 10 %	7.9 %	-0.8 %
Zinsbelastungsanteil	≤ 4 %	0.3 %	0.3 %
Kapitaldienstanteil	≤ 15 %	8.1 %	7.8 %
Nettoverschuldungsquotient	≤ 150 %	52.0 %	86.2 %
Nettoschuld pro Einwohner	≤ 2'500	1'844.52	2'779.00
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	≤ 3'000	2'553.75	3'233.00
Bruttoverschuldungsanteil	≤ 200 %	108.9 %	106.5 %

Kommentar zu den Finanzkennzahlen

Alle acht Finanzkennzahlen liegen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten. Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin mehr als das kantonale Mittel beträgt. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 51.8 %, dieser Grenzwert ist nicht massgebend, wenn die Nettoschuld unter dem kantonalen Mittel liegt.

Information zu allen Aufgabenbereichen

Im Jahr 2023 konnten fünf der sechs Aufgabenbereiche das vorgegebene Budget einhalten oder gar unterschreiten.

Der Nettoaufwand im Bereich 1 Präsidiales und Kultur wurde mit rund CHF 75'400 unterschritten. Der Bereich 2 Bildung, Sport und Freizeit wurde mit CHF 143'390 (3.4 %) überschritten. Diese Mehrkosten stehen im Zusammenhang mit wesentlich höheren Lohnkosten, und Internen Verrechnungen und Umlagen.

Die weiteren Globalbudgets konnten eingehalten oder sogar deutlich unterschritten werden. Der Aufgabenbereich 6 Steuern, Finanzen und allgemeine

Dienste schliesst erfreulicherweise auch deutlich über Budget ab. Die Mehreinnahmen betragen bei den Gemeindesteuern rund CHF 673'000 und bei den Sondersteuern (Erbschaftssteuern, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) rund CHF 211'000. Die Sondersteuern sind einmalig und daher sehr schwierig zu budgetieren.

Weitere Hinweise zu den wesentlichen Veränderungen der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung sind im Jahresbericht in den jeweiligen Aufgabenbereichen auf den nächsten Seiten ersichtlich.

Jahresbericht 2023

1 Präsidiales und Kultur

Bereichsvorsteher: Samuel Kreyenbühl

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales und Kultur umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Kultur und Medien

Der Bereich Präsidiales und Kultur führt und leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Er sichert den reibungslosen Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Er garantiert eine rechtmässige Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

Er unterstützt die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Ettiswil positioniert sich als attraktive Wohn- und Kulturgemeinde.

- Zeitgemässe Rahmenbedingungen schaffen zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung
- Zeitgerechte Information der Bevölkerung
- Ettiswil schafft für Kultur und Freizeit ein gutes Umfeld
- Regionale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Verbänden pflegen

Lagebeurteilung

Um die Weiterentwicklung der Gemeinde und wichtige Elemente der öffentlichen Versorgung zu erhalten, ist eine stetige Entwicklung notwendig. Die Gemeindestrategie 2020 und das Legislaturprogramm 2020-2024 bilden eine gute Grundlage für die Strategische Positionierung der Gemeinde.

Ettiswil weist ein vielseitiges Vereins- und Kulturangebot auf. Unsere intakte Dorfgemeinschaft und das identitätsstiftende Vereinsleben kann die Gemeinde vollumfänglich anbieten.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgt gemäss den gesetzten Zielen und wird halbjährlich überprüft.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Zusammenhalt der Bevölkerung	Bereitschaft schwierige Entscheide mitzutragen	mittel	Gute und umfangreiche Information sowie Einbindung der Bevölkerung in Gemeindeentwicklung.
Risiko:			
Mangel an kompetentem Personal in Organen und/oder Verwaltung	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösung	mittel	Attraktive Arbeitsbedingungen aufrechterhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren.

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Rottal stärken	Projektstart 2019	ab 2019	ER		12'000	5'352
Finanzstrategie	Planung / Umsetzung	2023	ER		6'500	6'138

Gemeinde Ettiswil

Organisationsentwicklung	Planung / Umsetzung	2023/2024	ER	19'500	19'500
--------------------------	---------------------	-----------	----	--------	--------

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Zustimmung zu Gemeindeversammlungsunterlagen	%	> 80 %	100	> 80 %	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Aufwand	1'072'753	1'132'505	1'102'951	-2.6
Präsidiales und Kultur	Ertrag	-386'471	-378'650	-424'569	12.1
	Saldo	686'282	753'855	678'382	-10.0
Leistungsgruppen					
Gemeindeversammlung	Aufwand	36'370	65'949	61'498	
	Saldo	36'370	65'949	61'498	
Gemeinderat	Aufwand	797'435	836'303	826'745	
	Ertrag	-370'795	-367'000	-410'653	
	Saldo	426'640	469'303	416'092	
Kultur und Medien	Aufwand	238'948	230'252	214'709	
	Ertrag	-15'677	-11'650	-13'917	
	Saldo	223'271	218'602	200'792	

Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Ausgaben	0	0	0	0
Präsidiales und Kultur	Einnahmen	0	0	0	0
	Nettoinvestitionen	0	0	0	0

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget im Aufgabenbereich Präsidiales und Kultur von CHF 678'381 wurde um CHF 75'473 (-10.0 %) deutlich unterschritten.

Im Jahr 2023 wurden rund CHF 30'000 mehr Gebühren Teilungsamt eingenommen. Gleichzeitig wurde im Bereich "Medien Gemeinde" eine geplante Infobroschüre nicht in diesem Jahr erstellt.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Bildung, Sport und Freizeit umfasst die Leistungsgruppen

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarstufe I
- Schulleitung, Schulverwaltung
- Obligatorische Angebote
- Ausgelagerte Dienste
- Sport und Jugendarbeit

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Die Gemeinde hält an den beiden Schulstandorten Ettiswil und Kottwil fest. Sie stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrages für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Im aktuellen Legislaturprogramm soll insbesondere die Infrastruktur optimiert und erneuert werden. Zeitgemässe Schulräume sollen einen individualisierenden,

kooperativen und eigenverantwortlichen Unterricht ermöglichen.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert. Dies wird durch interne und externe Evaluationen bestätigt. In den Jahren 2020 bis 2022 bedarf es zusätzlicher finanzieller Mittel. In der Schulhausanlage in Ettiswil mussten einerseits neue Schulräume gebaut werden, andererseits wurden die bestehenden Schulräume umstrukturiert, damit gemäss Lehrplan 21 optimal unterrichtet werden kann. In Kottwil wurde ein neues Schulhaus gebaut, welches den heutigen Bedürfnissen entspricht. Die Investitionen in die Schulbauten werden nicht in diesem Aufgabenbereich aufgeführt, jedoch indirekt mit den Zinsen und Abschreibungen belastet.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Optimierung der Infrastruktur am Schulstandort Ettiswil wurde Ende 2021 abgeschlossen. Am Schulstandort Kottwil wurde im Herbst 2022 das neue Schulhaus bezogen.

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes Bildungsangebot. Mit der Umsetzung von Lehrplan 21 im Bereich Medien und Informatik erhielten im Schuljahr 2021/22 alle Schüler ab der 5. Primarklasse bis zur 3. Oberstufe ein eigenes Gerät. Für die aufwändige technische Betreuung im ICT Support unterstützt die Firma Witcom die Schule.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Optimierte Infrastruktur Schulbauten in Ettiswil und Kottwil	Attraktiver Arbeitsplatz für Lehrpersonen Ideale Lernumgebung für die Schüler/innen	tief	Neubau Schulhaus Kottwil im Herbst 2022 abgeschlossen. Momentan keine weiteren Massnahmen nötig.
Risiko:			
Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen	mittel	Sorgfältige Umsetzung

Gemeinde Ettiswil

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Schulbus, Occasion	Umsetzung	2022	IR	Kredit- übertrag	50'000	Kredit- übertrag
ICT HW Anschaffung Schule	Umsetzung	2023	IR		45'000	42'297

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Anzahl Abteilungen	Klassen	18	21	22	22
Anzahl Lernende Kindergarten Total	Schüler	66	66	49	49
Anzahl Lernende Primarstufe Total Ettiswil	Schüler	153	149	167	167
Anzahl Lernende Primarstufe Total Kottwil	Schüler	44	51	54	54
Anzahl Lernende Sekundarstufe I Total	Schüler	90	100	100	100

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Aufwand	8'086'381	8'579'453	8'948'861	4.3
Bildung, Sport und Freizeit	Ertrag	-4'275'209	-4'408'300	-4'634'316	5.1
	Saldo	3'811'172	4'171'153	4'314'544	3.4
Leistungsgruppen					
	Aufwand	774'443	824'042	828'190	
Kindergarten	Ertrag	-463'134	-383'200	-327'140	
	Saldo	311'309	440'842	501'050	
	Aufwand	3'104'892	3'435'840	3'592'839	
Primarschule	Ertrag	-1'573'200	-1'804'800	-1'753'219	
	Saldo	1'531'692	1'631'040	1'839'620	
	Aufwand	2'110'763	2'105'672	2'130'085	
Sekundarstufe I	Ertrag	-1'198'827	-1'190'700	-1'301'124	
	Saldo	911'936	914'972	828'960	
Schulleitung, Schulverwaltung	Aufwand	344'703	382'200	402'892	

Gemeinde Ettiswil

	Ertrag	-344'703	-382'200	-402'892
	Saldo			
<hr/>				
	Aufwand	632'726	666'941	778'202
Obligatorische Angebote	Ertrag	-609'985	-616'800	-694'644
	Saldo	-22'741	50'141	83'558
<hr/>				
	Aufwand	895'882	947'696	1'001'166
Ausgelagerte Dienste	Ertrag	-80'858	-25'900	-150'595
	Saldo	815'024	921'796	850'571
<hr/>				
	Aufwand	222'972	217'062	215'487
Sport und Jugendarbeit	Ertrag	-4'502	-4'700	-4'703
	Saldo	218'470	212'362	210'784

Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Ausgaben	0	45'000	42'297	-6.0
Bildung, Sport und Freizeit	Einnahmen	0	0	0	0
	Nettoinvestitionen	0	45'000	42'297	-6.0

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Der Nettoaufwand im Aufgabenbereich Bildung, Sport und Freizeit beträgt CHF 4'314'544. Damit wurde das Globalbudget um rund CHF 143'400 (3.4 %) überschritten.

Hauptgründe dafür sind der Mehraufwand bei den Löhnen, insbesondere wegen Mutterschaftsurlaub, vielen krankheitsbedingten Ausfällen, welche unter anderem nicht durch die Taggeldversicherung abgedeckt wurden. Zudem musste für stark belastete Klassen zusätzliche Unterstützung mit Klassenassistenten eingesetzt werden. Ausserdem wurde ab Schuljahr 2023/24, anteilmässig mit 5 Monaten für die Rechnung 2023, eine Abteilung mehr auf der Kindergartenstufe geführt.

Bei den obligatorischen Angeboten musste eine anteilmässige Nachzahlung für das aufgelaufene Defizit des Sonderschulpools von CHF 7 Millionen mitfinanziert werden. Diese Zahlung war nicht angekündigt und somit nicht im Budget enthalten.

Das bessere Ergebnis in der Leistungsgruppe "Ausgelagerte Dienste" resultiert aus einer anteilmässigen Nachzahlung des Kantons an die Regionale Musikschule für die Betriebskosten der Jahre 2020 bis 2022.

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass im grossen Bereich Bildung budgetkonform und kostenbewusst mit den Mitteln umgegangen wird.

Investitionsrechnung

Aufgrund der Vorgaben des Lehrplans 21 wurden im Jahr 2023 die dritten und vierten Primar-Klassen mit entsprechenden Geräten (Notebooks) ausgerüstet.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales

Der Bereich Gesundheit und Soziales setzt sich für gute Angebote in der ambulanten wie auch stationären Langzeitversorgung ein. Er koordiniert und beaufsichtigt die ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenen Schutz, der freiwilligen Sozialberatung und der wirtschaftlichen Sozialhilfe (SoBZ) sowie das Alimenten-Inkassowesen und die Betreuungsangebote der Vorschul- und Schulkinder. Er bearbeitet die Anliegen der verschiedenen Altersgruppen in Kinder-, Familien- und Altersfragen. Der ganze "Sozialversicherungsbereich" als Verbundaufgabe ist ebenfalls Bestandteil des Aufgabenbereichs, wie auch die gesetzliche und persönliche Fürsorge.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Gesundheitsförderung in der Bevölkerung
- Beibehaltung der medizinischen Grundversorgung in Ettiswil
- Zeitgemässe Gesundheitsversorgung nach dem Prinzip ambulant vor stationär
- Soziale Betreuung von Personen

Lagebeurteilung

Die ausgelagerten Fachbereiche funktionieren gut. Die Gesundheitsversorgung und die Sozialfürsorge in unserer Gemeinde sind gewährleistet. Personen in schwierigen Lebenslagen müssen ihren Beitrag zur Änderung ihrer momentanen Situation beitragen, sie werden teilweise mit Begleitprogrammen zusätzlich unterstützt. Unsere intakte Dorfgemeinschaft hilft mit, die Sozialkosten zu minimieren. Die hohen Anforderungen im ersten Arbeitsmarkt tragen zu einem Anstieg der Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe benötigen, bei. Die Komplexität der einzelnen Fälle nimmt zu. Die soziokulturelle Animation kann in diversen Bereichen die Bevölkerung niederschwellig unterstützen.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die soziale Betreuung der hilfsbedürftigen Personen wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Dossiers der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurden an das SoBZ Willisau-Wiggertal zur Betreuung übergeben. Die Umsetzung der übrigen Legislaturziele erfolgt gemäss Legislaturprogramm 2020-2024.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
gute öffentliche Versorgung	Ermöglicht Wohnen in Ettiswil bis zum Lebensende	mittel	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung und Entwicklung
Risiko:			
Steigende Sozialkosten	Prozentual hoher Anteil in der Rechnung	hoch	Versuch mit Gegenmassnahmen zu unterstützen

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
keine						

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 1 - 5 / 6 – 12	Anzahl	15 / 10	16 / 16	17 / 16	20 / 20
Langzeithilfebedürftige Personen wirtschaftliche Sozialhilfe (>24 Mt.)	Anzahl	< 20	16	20	10
Rückerstattungsquote Alimenten	%	40 %	40	40	75
Sozialhilfequote	%	< 1.00 %	1.14	0.90	0.9

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Aufwand	4'091'984	4'697'449	4'561'300	-2.9
Gesundheit und Soziales	Ertrag	-82'287	-43'600	-178'269	308.9
	Saldo	4'009'696	4'653'849	4'383'031	-5.8

Leistungsgruppen

	Aufwand	764'983	711'342	896'908	
Gesundheit	Ertrag	-4			
	Saldo	764'979	711'342	896'908	
	Aufwand	3'327'001	3'986'107	3'664'392	
Soziales	Ertrag	-82'284	-43'600	-178'269	
	Saldo	3'244'718	3'942'507	3'486'123	

Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Ausgaben	0	195'000	130'282	-33.19
Gesundheit und Soziales	Einnahmen	0	0	0	0
	Nettoinvestitionen	0	195'000	130'282	-33.19

Erläuterungen zu den Finanzen

Das Globalbudget wurde im Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales um 5.8 % oder CHF 270'817 unterschritten und konnte somit eingehalten werden.

Hauptgrund für das positive Ergebnis sind die deutlich tieferen Ersatzabgaben. Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen hat der Gemeinde Ettiswil die Ersatzabgabe für das 1. Quartal 2023 in Rechnung gestellt. Mit dem Umbau der Liegenschaft Schwert sind Nettokosten von CHF 87'150 zu Lasten des Kostenträgers Asylwesen angefallen.

Demgegenüber steht die Leistungsgruppe Soziales, die mit höheren Kosten abschliesst. Die Kosten für die Dienstleistungspakete der KESB und der Berufsbeistandschaft sowie die Kosten für Mandatsführungen sind um CHF 37'300 gestiegen.

In der Leistungsgruppe Gesundheit sind die Pflegefinanzierungskosten verbucht und generieren den grossen Teil der Gesamtkosten. Mit dem signifikanten Anstieg älterer Personen ist eine Zunahme an ambulanter und stationärer Pflege festzustellen. Im vergangenen Jahr wurden deutlich mehr Leistungen für die Restfinanzierung vor allem bei stationären Einrichtungen erbracht (Mehraufwand CHF 109'620). Im Weiteren sind für die Restfinanzierung ambulante Pflege (Spitex und ambulante Psychiatrie) rund CHF 84'500 Mehrkosten gegenüber Budget 2023 angefallen.

Die Fallzahlen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind gegenüber dem Jahr 2022 gesunken. Es konnten einige Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Die Leistungen lagen um CHF 24'495 über Budget. Demgegenüber stehen jedoch deutlich höhere Rückerstattungen von geleisteter Sozialhilfe (Mehrertrag CHF 50'336) als budgetiert.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Raumordnung umfasst die Leistungsgruppe

- Raumordnung

Der Bereich Raumordnung richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung in seinem Bereich. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Bezug zum Legislaturprogramm

- Ettiswil wächst weiterhin massvoll
- Gewerbezonenerweiterung für ansässige Betriebe unterstützen
- Schaffen von attraktiven Dorfkernen
- Mit Grundeigentümern Kontakt aufnehmen
- Ortsplanung abschliessen

Lagebeurteilung

Eine weitere positive Entwicklung in der Raumordnung überwiegt. Die hohen Anforderungen und geltenden Richtlinien in der Baubranche schränken den Handlungsspielraum zunehmend ein, weshalb die Potentiale noch stärker zu nutzen sind. Die Möglichkeiten für die Zukunft bestehen insbesondere beim massvollen Wachstum, in der Verdichtung nach innen und der Forcierung von attraktiven Dorfkernen. Dies mit der Herausforderung der Klimaneutralität. Herausforderungen für die Zukunft bestehen insbesondere bei der Umsetzung der Energiestrategie mit den bereits vorhandenen Gesetzgebungen.

Umsetzung Legislaturprogramm

Am 8. Februar 2022 konnte die Ortsplanungsrevision positiv abgeschlossen und in Kraft genommen werden. Bezüglich der neuen Gesetzgebung vom Bau- und Zonenreglement erwarteten uns verschiedene Änderungen und Entscheide über das zukünftige Vorgehen beim Bauamt Ettiswil. Dies insbesondere bei der Änderung von der Ausnützung- in die Überbauungsziffer.

Das Bauamt wurde seit 2021 stetig etwas umstrukturiert. Es wurde dabei beachtet, dass vermehrt wieder Aufgaben erledigt werden konnten, ohne einen Drittanbieter beizuziehen. Dies wirkt sich entsprechend positiv auf das Budget und den Abschluss aus.

Nebst den üblichen Aufgaben im Bauamt, lag die Herausforderung bei der Einzonung der Sonderbauzone Rotmatte auf welcher die Energiezentrale des Wärmeverbundes gebaut werden soll. Der Standort der Sonderbauzone ist ideal und hat verschiedene positive Auswirkungen auf die Gemeinde Ettiswil. Dies insbesondere in der Energiezukunft, einen ruhigen Dorfkern und dem Erhalt von Gewerbeland. All diese Punkte wirken sich positiv auf das Legislaturprogramm aus.

Das Thema Dorfkernentwicklung wurde im Jahr 2022 im Gemeinderat aufgenommen. Diesbezüglich wurde ein externer Gebietsmanager zur Beurteilung hinzugezogen. Des Weiteren konnte mit ausgewählten Bürgern aus Ettiswil eine Kick-Off und Auswertungssitzung durchgeführt werden. Daraus resultierten interessante Ergebnisse. Für das Jahr 2024 ist ein Budget für die Weiterführung der Dorfkernentwicklung eingeplant.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Massvolles Wachstum durch Innenverdichtung	Überlastung des öffentlichen Netzwerks wie Schul-, Strassen- und Gemeindeeinrichtungen	hoch	Nutzen des Potentials für Innenentwicklung - aktive Raumplanung
Risiko:			
Weitere Verzögerung Gesamtrevision Ortsplanung	Verzögerung bei Bauvorhaben und Innenverdichtung	klein	Überarbeitung Ortsplanung

Gemeinde Ettiswil

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Ortsplanung: Ausscheidung Gewässer- raum ausserhalb Bauzone (Teilrevision)	Umsetzung	2021-2023	IR	30'117	22'000	4'765
Ortsplanung: Bauminventar (Teilrevision)	Umsetzung	2022-2023	IR	9'623	8'000	
Ortsplanung: Dorfkernentwicklung	Planung	ab 2023	IR	Kredit- übertrag		Kredit- übertrag
Ortsplanung: Einzonung Wärmeverbund (Teilrevision)	Start	2015-2023	IR		40'000	23'161

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Entscheid über Baugesuche bei 80 % aller Fälle im ordentlichen Bewilligungsverfahren	Anzahl	< 40 Tg	3 von 24	< 40 Tg	2 von 16
Entscheid über Baugesuche bei 80 % aller Fälle im vereinfachten Bewilligungsverfahren	Anzahl	< 25 Tg	4 von 21	< 25 Tg	3 von 15

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Aufwand	270'384	283'877	266'797	-6.02
Raumordnung	Ertrag	-78'951	-70'300	-71'074	1.10
	Saldo	191'433	213'577	195'723	-8.36

Leistungsgruppe

	Aufwand	270'384	283'877	266'797	
Raumordnung	Ertrag	-78'951	-70'300	-71'074	
	Saldo	191'433	213'577	195'723	

Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Ausgaben	39'741	70'000	27'927	-60.10
Raumordnung	Einnahmen	0	0	0	0
	Nettoinvestitionen	39'741	70'000	27'927	-60.10

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Das Globalbudget im Aufgabenbereich Raumordnung schliesst mit Minderkosten von CHF 17'854 ab. Es ist zu erwähnen, dass die Gebühreneinnahmen aus den Baugesuchen, durch die Anzahl Bauprojekte, höher ausgefallen sind, hingegen die Kosten für die Prüfungen der Baugesuche gesunken sind, da das Bauamt die Baukontrollen vermehrt selber durchführt.

Investitionsrechnung

Im Jahr 2023 konnte die Mitwirkung sowie die kantonale Vorprüfung für die Teilrevision, Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb Bauzone sowie die Aktualisierung des Bauminventars, vorgenommen werden. Zusammen mit der Ortsplanungskommission wurden die Themen besprochen und die Revision vorbereitet. Es ist damit zu rechnen, dass die Teilrevision im Jahr 2024 öffentlich aufgelegt werden kann.

Die Dorfkernentwicklung erfuhr im Jahr 2023 wenig Aufmerksamkeit, da die zeitlichen Ressourcen anderweitig eingesetzt werden mussten. Dies insbesondere aufgrund von verschiedenen Projekten, insbesondere die Dringlichkeit beim Wärmeverbund Ettiswil. Der Investitionsbetrag für die Dorfkernentwicklung vom Budget 2023 wurde auf das Folgejahr übertragen. Es ist vorgesehen die Dorfkernentwicklung im Jahr 2024 wieder voranzutreiben.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien und Umwelt umfasst die Leistungsgruppen

- Sicherheit
- Infrastruktur
- Immobilien
- Umwelt und Wirtschaft

Der Bereich Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien und Umwelt gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie der übrigen Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur. Er sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten. Im Bereich Umwelt und Energie sorgt er für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Ettiswil fördert die Erreichbarkeit und Wohnqualität durch den zeitgemässen Ausbau der gesamten Infrastruktur und der Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs.

Lagebeurteilung

Die Gemeinde verfügt über eine gute angepasste Infrastruktur. Insbesondere die Umsetzung der Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes sowie des neuen Energiegesetzes bringen für die Gemeinde neue Herausforderungen.

Umsetzung Legislaturprogramm

Zwischenziele vom Legislaturprogramm konnten erreicht werden.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Wachstum verbessert die Situation der Gemeindewerke und des Wärmeverbundes	Unterhalt ohne Gebührenerhöhungen möglich	hoch	Nutzen des Potentials der Innenentwicklung.
Risiko:			
Durch die Vorgaben von Bund und Kanton ist nur ein beschränktes Wachstum möglich.	Höhere Kosten, verteilen sich auf weniger Steuerzahler	mittel	Die noch unbebauten Bauparzellen zur Bebauung anregen

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023
Gemeindehaus, Sanierung Fassade	Planung	2024	IR		Kreditübertrag	
Feuerwehr, Neubeschaffung Helme	Abschluss	2023	IR			-5'369
Schulhaus Kottwil, Neubau	Abschluss	2019-2023	IR	3'100'088		383'177
Schulhaus Kottwil, Neubau	Abschluss	2019-2023	IR			-25'967

Gemeinde Ettiswil

Spielplatz Schulhaus 65	Umsetzung	2022	IR	25'771	14'200	
Schulhaus 65; Schulküche neue Geräte	Umsetzung	2023	IR		23'000	23'550
Turnhalle und Singsaal, Einbau Rampe	Umsetzung	2023	IR		40'000	51'912
Schulanlage Plätze, Biodiversität	Planung / Ausführung	2023	IR		33'000	13'214
Schulanlage Plätze, Biodiversität, Beitrag	Planung / Ausführung	2023	IR			-9'322
Schulanlagen; Schliessanlage und Aussentüren	Umsetzung	2023	IR	114'673		2'555
Gishalde Kottwil, Platz Schulhaus	Umsetzung	2023	IR	24'461	121'500	163'580
Vorplatz / Verkehrsberuhigung Schulhaus Kottwil	Umsetzung	2023	IR		80'000	7'828
Gütschalde 1, Wohnungs-sanierung	Umsetzung	2023/ 2024	IR		306'200	306'197
Fernwärmeleitung Schulhaus Kottwil / MZH / alte Kanzlei	Planung	2023	IR		Kredit- übertrag	
Sanierung Haisstrasse	Planung	2022	IR		96'000	
Strassenbeleuchtung Umrüs-tung auf LED	Planung	2023	IR		80'000	78'374
Sanierung Kandalaber Ettiswil und Kottwil	Umsetzung	2024	IR		Kredit- übertrag	
Gishalde Kottwil, Strassensa-nierung	Umsetzung	2023	IR	11'059	98'900	116'975
Gishalde Kottwil, Strassensa-nierung, Rückerstattung	Umsetzung	2023	IR		-13'000	-12'920
Flurgenossenschaft Kottwil, Beiträge an Güterstrassen	Umsetzung	2023	IR		60'000	59'947
Busbahnhof Postplatz	Planung		IR		Kredit- übertrag	
Gemeindeverband ARA, Investitionsbeiträge 21 - 25	Umsetzung	2021-2025	IR	100'640	259'000	358'844
KS Umlegung Wiesengrund	Planung	2023	IR		Kredit- übertrag	
KS Sanierungen	Umsetzung	ab 2014	IR	122'771	204'000	149'145
Abwasser-Trennsystem Pro-jekte	Planung	2023	IR		150'000	
Friedhof, Neugestaltung	Umsetzung	2022-2023	IR	14'271	425'700	391'061
Friedhof, Neugestaltung	Umsetzung	2022-2023	IR		-154'300	-149'336
Grundstückwerb Wärmever-bund Ettiswil	Umsetzung	2023	IR		380'000	

Gemeinde Ettiswil

Fernwärmeleitung Erweiterung	Umsetzung	2023	IR	98'370	600'000	349'356
Fernwärmeleitung Erweiterung, Anschlussgebühren	Umsetzung	2023	IR	-171'480		-47'740

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Abwasser Mengengebühr	CHF / m ³	1.30	1.25	1.25	1.25
Kehricht Grundgebühren	CHF	30.00	30.00	30.00	30.00
Abwasser Grundgebühr	CHF / Anschluss	75.00	75.00	75.00	75.00
Abwasser versiegelte Fläche	CHF / m ²	0.40	0.40	0.40	0.40

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien und Umwelt	Aufwand	3'886'579	3'839'151	4'085'304	1.90
	Ertrag	-3'387'840	-2'871'040	-3'223'845	5.80
	Saldo	198'739	968'111	861'459	-11.02

Leistungsgruppen

Sicherheit	Aufwand	421'423	458'144	490'778
	Ertrag	-361'776	-397'300	-433'650
	Saldo	59'646	60'844	57'129
Infrastruktur	Aufwand	977'954	964'332	1'047'840
	Ertrag	-325'625	-182'690	-351'801
	Saldo	652'329	781'643	696'039
Immobilien	Aufwand	1'838'016	1'765'175	1'905'120
	Ertrag	-2'389'595	-1'703'950	-1'827'756
	Saldo	-551'580	61'225	77'364
Umwelt und Wirtschaft	Aufwand	649'187	651'500	641'566
	Ertrag	-610'844	-587'100	-610'639
	Saldo	38'344	64'400	30'927

Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
	Ausgaben	4'239'244	2'971'500	2'455'723	-17.35
Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien und Umwelt	Einnahmen	-205'194	-207'300	-322'647	55.64
	Nettoinvestitionen	4'034'049	2'764'200	2'133'076	-22.83

Erläuterungen zu den Finanzen

Erfolgsrechnung

Insgesamt liegt der Nettoaufwand im Aufgabenbereich Sicherheit, Infrastruktur, Immobilien und Umwelt um rund CHF 106'600 unter Budget (- 11.0 %).

Der Hauptgrund für die Unterschreitung des Globalbudgets liegt grundsätzlich bei diversen Anschaffungen die nicht im Jahr 2023 getätigt wurden. Demgegenüber konnte ein höherer Ertrag (Einnahmen respektive Entschädigungen) von Deponiegebühren, Hauswartenschädigungen und Ersatz Lampenstellen erzielt werden.

Investitionsrechnung

Das Investitionsbudget konnten eingehalten werden. Diverse Infrastrukturprojekte konnten im Jahr 2023 gestartet und abgeschlossen werden:

- Schulküche neue Geräte
- Turnhalle und Singsaal, Einbau Rampe
- Schulanlagen, Schliessanlage und Aussentüren
- Gishalde Kottwil, Platz Schulhaus
- Gishalde Kottwil, Strassensanierung

Weiter konnte die Umgestaltung Friedhof umgesetzt und abgeschlossen werden. Sie wird im separaten Traktandum als Sonderkreditabrechnung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Realisierung des neuen Busbahnhofs verzögert sich. Aufgrund von Verhandlungen mit Behindertenorganisationen, ist der Kanton als Bauherr an der Überarbeitung des Projektes. Im Jahr 2023 sind für die Gemeinde keine Kosten angefallen.

Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Allgemeine Dienste

Die Abteilungen Finanzen und Steuern betreiben und organisieren das kommunale Rechnungswesen. Sie erarbeiten klare und transparente Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Sie sorgen für eine fristgerechte Kreditoren- und Debitorenbewirtschaftung. Die Risiken werden im Rahmen des internen Controllingsystems erkannt und minimiert. Die Abteilungen organisieren die Steuerveranlagung und das Inkasso verschiedener Steuern. Sie sorgen für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Bereich Steuern und Gebühren.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde Ettiswil erfüllt ihre Aufgaben mit einem angepassten Steuerfuss. Sie orientiert sich dabei auch an der Wettbewerbsfähigkeit mit den Nachbargemeinden.

Lagebeurteilung

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM 2 wurde die Gemeinderechnung auf eine völlig neue Basis gestellt, die Vorgaben wurden erfolgreich umgesetzt und erforderten ein grosses Engagement in der Finanzabteilung. Die Einführung der elektronischen Kreditorenerfassung ist abgeschlossen, hier können mittelfristig die Vorteile der Digitalisierung genutzt und Prozesse optimiert werden.

Umsetzung Legislaturprogramm

Die Umsetzung erfolgte gemäss den gesetzten Zielen.

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Organisationsentwicklung mit der Digitalisierung und der Einführung HRM 2	Effizientere Abläufe	mittel	Chancen nutzen, Veränderungen proaktiv angehen
Risiko:			
Starke Abweichungen im Steuerfuss gegenüber umliegenden Gemeinden	Höhere Leerwohnungsbestände	mittel	Steuerfuss wenn nötig moderat anpassen, Eigenkapitalbestand in Steuerplanung einbeziehen

Massnahmen und Projekte

Beschreibung	Status	Zeitraum	ER/IR	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
Gemeindeverwaltung, Wechsel Rechenzentrum inklusive Anschaffung Hardware	Umsetzung	2022	IR	56'825	84'500	84'457

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	Rechnung 2022	Budget 2023	Rechnung 2023
E-Rechnungen	NUTZER	> 50	79	55	118
Mahnungen	%	< 5	9.5	< 4	7.8
Stand Steuereinschätzungen Ende Jahr	%	85	89	85	84

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	Aufwand	1'391'010	1'392'453	1'428'804	2.61
	Ertrag	-11'628'357	-10'830'000	-11'766'113	8.64
	Saldo **	-10'237'347	-9'437'547	-10'337'309	9.53

Leistungsgruppen

Steuern	Aufwand	336'037	349'518	354'560	
	Ertrag	-7'753'550	-6'921'000	-7'793'642	
	Saldo	-7'417'513	-6'571'482	-7'439'081	
Finanzen	Aufwand	131'194	288'000	327'352	
	Ertrag	-3'050'410	-3'314'300	-3'380'246	
	Saldo **	-2'919'216	-3'026'300	-3'052'894	
Allgemeine Dienste	Aufwand	923'779	754'935	746'892	
	Ertrag	-824'397	-594'700	-592'225	
	Saldo	99'382	160'235	154'666	

** ohne Abschlussbuchung (Ergebnis)

Investitionsrechnung

		Rechnung 2022	Budget 2023 (ergänzt)	Rechnung 2023	Abw. %
Steuern, Finanzen und Allgemeine Dienste	Ausgaben	56'825	84'500	84'457	-0.05
	Einnahmen	0	0	0	0
	Nettoinvestitionen	56'825	84'500	84'457	-0.05

Erläuterungen zu den Finanzen

Die Leistungsgruppe Steuern schliesst mit Mehreinnahmen von rund CHF 867'600 ab. Bei den Steuern im Rechnungsjahr, Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen wie auch bei den Steuern früherer Jahre wurden Mehrerträge generiert. Die Sondersteuern, insbesondere die Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer und der Handänderungssteuer trugen zum besseren Ergebnis bei.

Im Bereich Finanzen ist das Nettoergebnis um rund CHF 26'500 besser als budgetiert. Dies aufgrund der internen Verrechnungen und Umlagen zu Gunsten der Leistungsgruppe Finanzen.

Die Leistungsgruppe Allgemeine Dienste weist nur geringfügige Abweichungen gegenüber dem Budget aus.

Bericht der Revisionsstelle

LUFIDAREVISION 

Bericht der externen Revisionsstelle

an die Gemeindeversammlung der
Gemeinde Ettiswil

Bericht zur Jahresrechnung 2023

Prüfungsurteil

Als externe Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Gemeinde Ettiswil, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Politischen Gemeinde Ettiswil unabhängig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Standards zur Abschlussprüfung üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten Internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Berichterstattung zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit § 25 FHGG bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 mit Aktiven und Passiven von CHF 36'681'520 und einem Aufwandüberschuss von CHF 95'830 zu genehmigen.

Luzern, 28. März 2024

ksp/lqu

Lufida Revisions AG



Kilian Spörri
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Lucio Quaresima
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Bericht der Controllingkommission

Als Controllingkommission haben wir die Abweichungen der Rechnung 2023 zum Budget 2023 sowie den politischen Teil des Jahresberichtes für das Jahr 2023 der Gemeinde Ettiswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung werden die in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheitlich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv.

Die Abweichungen der Rechnung 2023 zum Budget 2023 sind begründet.

Wir empfehlen, den politischen Teil des Jahresberichtes 2023 zu genehmigen.

Ettiswil, 16. April 2024

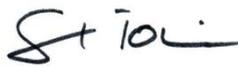
CONTROLLINGKOMMISSION ETTISWIL

Die Präsidentin:



Sarah Dietz

Die Mitglieder:



Anton Gut



Stefan Künzli

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat den Jahresbericht 2023 gemäss § 17, des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und § 11 des Gemeindegesetzes, beinhaltend:

- die Berichte zu den Aufgabenbereichen inklusive Stand der Umsetzung des Legislaturprogramms,
- die bewilligten Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG,
- die bewilligten Kreditübertragungen gemäss § 16 FHGG,
- der Jahresrechnung 2023, welche mit einem Aufwandüberschuss von CHF 95'829.66 und Bruttoinvestitionen von CHF 2'740'687.21 abschliesst,

verabschiedet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 24. Juli 2023 zur Rechnung 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Jahresbericht 2022 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar ist und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 24. Juli 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Jahresbericht 2023 zu genehmigen.

Ettiswil, 7. März 2024

GEMEINDERAT ETTISWIL

sig. Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident

sig. Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

2 Abrechnung Sonderkredit Umgestaltung Friedhof

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 wurde der Sonderkredit von CHF 440'000 für die Umgestaltung Friedhof beschlossen.

Die Transformation mit dem Ziel, die Mankos der Friedhofanlage zu eliminieren und den Gesamteindruck von Kirche und Grünflächen so zu steigern, dass Kirche und Friedhof zu einem einladenden Ensemble der stillen Einkehr und Erinnerung werden.

Es wurde ein schlüssiges Wegnetz gebaut, welches Kirche und Friedhof bequem erschliesst. Eine neue Rampe bindet die Beinhaus-Kapelle ans Wegnetz an. Durch die Umwandlung der nicht mehr benötigten Kiesflächen in Grünflächen ist ein neues Gleichgewicht von mannigfaltiger und ökologisch wertvoller Vegetation von Blumenrasen, einheimischen Sträuchern und malerischen Baumgruppen entstanden.

Die Transformation konnte planmässig im Spätherbst 2023 abgeschlossen werden.

Die Abrechnung über den Sonderkredit schliesst wie folgt ab:

Ausgaben

Installation	CHF	1'450.00
Rückbau	CHF	3'240.00
Erarbeiten	CHF	43'283.00
Gärtnerarbeiten	CHF	230'853.75
Elektroanlagen	CHF	26'064.10
Sanitäranlagen	CHF	5'867.85
Ausstattung	CHF	7'450.00
Honorare	CHF	55'673.45
Bewilligungen, Reserven	CHF	31'450.82

Total CHF 405'332.97

Abrechnung

Total Ausgaben	CHF	405'332.97	CHF	405'332.97
Total Einnahmen	<u>CHF</u>	<u>149'336.75</u>		
Nettobelastung	CHF	255'996.22		
Bewilligter Kredit				
(Sonderkredit vom 5.12.2022)	CHF	440'000.00		
Kreditunterschreitung (7.8 %)	CHF	-34'667.03		

Bemerkungen

Die effektive Abrechnung beträgt Total CHF 422'367.97 (Kreditunterschreitung von 4.0 %). Ausgeführte Planungsarbeiten im Zeitraum von April 2021 bis Januar 2022 über CHF 17'035.00 wurden über die Erfolgsrechnung verbucht, da die Bewilligung

des Sonderkredites durch die Stimmbürgerschaft erst am 5. Dezember 2022 für das Budget 2023 erfolgte.

Die Sonderkreditabrechnung wurde durch die Lufida Revisions AG, Luzern, geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Abrechnung Sonderkredit Umgestaltung Friedhof zu genehmigen.

3 Abrechnung Sonderkredit Grundstückserwerb Wärmeverbund Ettiswil

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Juli 2023 wurde ein Sonderkredit über CHF 380'000 für den Grundstückserwerb Wärmeverbund Ettiswil beschlossen.

Mit dem Sonderkredit sah der Gemeinderat vor, den Erwerb der Bauparzelle im Jahr 2023 abzuschliessen. Weil die Gründung der Wärmeverbund Ettiswil AG bevorstand und eine zweimalige Übertragung doppelte Verschreibungskosten verursacht hätte, entschied der Gemeinderat den Kauf der Parzelle für die Energiezentrale der Wärmeverbund Ettiswil AG zu überlassen.

Die Abrechnung über den Sonderkredit schliesst wie folgt ab:

Ausgaben

Kauf Grundstück	CHF	0.00
Vertrags- u. Bewilligungskosten	CHF	0.00
Total	CHF	0.00

Abzüglich bewilligter Sonderkredit
- Beschluss der Stimmberechtigten CHF 380'000.00

Kreditunterschreitung (-) CHF - 380'000.00

Bemerkungen

Mit dem direkten Erwerb des Grundstückes durch die Wärmeverbund Ettiswil AG sind für die Einwohnergemeinde keine Kosten angefallen.

Die Sonderkreditabrechnung wurde durch die Lufida Revisions AG, Luzern, geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Abrechnung Sonderkredit Grundstückerwerb Wärmeverbund Ettiswil zu genehmigen.

4 Wahl externe Revisionsstelle 2024

Gemäss Gemeindeordnung muss die externe Revisionsstelle jedes Jahr gewählt werden. Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung für die Rechnungsprüfung 2024 wie bisher die Lufida Revisions AG vor. Die Lufida Revisions AG hat ihre Aufgabe bis heute gut erledigt. Die Mandatsleiter haben sich bereits ein spezifisches Fachwissen über die Gemeinde Ettiswil angeeignet und können die zur Verfügung stehende Zeit in intensivere Prüfungen investieren.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat schlägt die Lufida Revisions AG, für das Rechnungsjahr 2024 als externe Revisionsstelle vor.

5 Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement

Das aktuell geltende Friedhof- und Bestattungsreglement wurde im Mai 2005 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Eine Reglementsanpassung nach beinahe 20 Jahren wird durch die Umgestaltung des Friedhofes notwendig.

Das Reglement wurde in Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und externen Stellungnahmen (kath. Kirchgemeinde, Gemeinden Alberswil und Willisau) überarbeitet.

Ein Hauptpunkt stellt die neue Bestattungsart Kremation und Aschenbeisetzung im Friedhain dar.

Mit der Änderung des Reglements wird neu eine Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement geschaffen. Darin werden Detailbestimmungen über Grabmäler und Gebühren erlassen. Die Verordnung wird durch den Gemeinderat bis zur Versammlung vorbereitet, er erhält nach der Zustimmung zum Reglement die Kompetenz, die Verordnung zu genehmigen und jeweils den Bedürfnissen anzupassen.

Das geänderte Friedhof- und Bestattungsreglement ist am Ende dieser ausführlichen Botschaft abgedruckt. Das neue Reglement kann auch auf der Gemeindegewebe eingesehen werden und liegt bei der Gemeindeverwaltung Ettiswil, Surseestrasse 5, öffentlich auf.

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Die Controllingkommission hat das Friedhof- und Bestattungsreglement beurteilt. Sie empfiehlt, den rechtssetzenden Erlass zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt das neue Friedhof- und Bestattungsreglement zu genehmigen.

6 Überführung der Erweiterung Wärmeverbund Ettiswil in die neugegründete Wärmeverbund Ettiswil AG (Entwicklung)

Per 19. Dezember 2023 wurde die neue Aktiengesellschaft "Wärmeverbund Ettiswil AG" gegründet.

Mit der Gründung der Wärmeverbund Ettiswil AG entfallen für die Gemeinde die Aufgaben in diesem Zusammenhang. Die Kosten für die bereits aufgelaufenen Investitionen (Planung) werden in die neue Aktiengesellschaft überführt.

In der Bilanz per 31. Dezember 2023 der Einwohnergemeinde Ettiswil ist die Erweiterung Wärmeverbund Ettiswil mit einem Wert von CHF 445'178.47 im Verwaltungsvermögen bilanziert. Ebenfalls per 31. Dezember 2023 sind Anschlussgebühren im Betrag von CHF 219'220.00 aufgeführt. Somit ergibt sich ein Nettowert von CHF 225'958.47.

Gemeinde Ettiswil

Dieser Wert (Aktiven und Passiven) wird aus der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Ettiswil ausgebucht und in die neugegründete AG überführt.

Aktiviere Investitionen	CHF 447'727.47
./ . Förderbeitrag	CHF 2'549.00
Nettoinvestitionen	CHF 445'178.47
./ . Anschlussgebühren	CHF 219'220.00
Überführung, Wert	CHF 225'958.47

Gestützt auf das Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden sind Sachgüter, die als Verwaltungsvermögen aktiviert sind vor einer Überführung ins Finanzvermögen zu übertragen, wenn das Anlagegut nicht mehr für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe benötigt wird. Diese entsprechende Transaktion bedarf der Zustimmung der Stimmbürgerschaft.

Bericht / Empfehlung Controllingkommission

Die Controllingkommission empfiehlt die Überführung der Erweiterung Wärmeverbund Ettiswil in die neugegründete Wärmeverbund Ettiswil AG (Entwidmung) zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Überführung der aktivierten Investitionen Erweiterung Wärmeverbund vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zuzustimmen.

7 Neuwahl Präsident/Präsidentin und zwei Mitglieder Controllingkommission für Amtsperiode 2024 - 2028

Gemäss § 15 der Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission der Gemeinde Ettiswil. Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und weiteren zwei Mitgliedern (§ 28a GO). Der Amtsantritt für die neue Amtsdauer 2024 - 2028 erfolgt auf den 1. September 2024. Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

Folgende Personen stellen sich für die Wahl zur Verfügung und werden von den politischen Parteien zu Händen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen:

Als Präsidentin

- **Sarah Dietz-von Arx**, Bilacher 29, Ettiswil, FDP (bisher)

Als Mitglieder

- **Anton Gut**, Bilacher 10, Ettiswil, Mitte (bisher)
- **Thomas Willi**, Unterdorf 4, Ettiswil, Mitte (**neu**)

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis spätestens am zweiten Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. An der Gemeindeversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Wahl der Präsidentin und zwei Mitglieder der Controllingkommission für die Amtsperiode vom 1. September 2024 bis 31. August 2028.

8 Neuwahl zehn Mitglieder Urnenbüro für Amtsperiode 2024 - 2028

Gemäss Stimmrechtsgesetz wählen die Stimmberechtigten spätestens im ersten Jahr nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates die Urnenbüromitglieder. Im Sinne von § 15 der Gemeindeordnung wählt die Gemeindeversammlung die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros der Gemeinde Ettiswil. Der Amtsantritt für die neue Amtsdauer 2024 - 2028 erfolgt auf den 1. September 2024. Es sind 10 Urnenbüromitglieder zu wählen. Der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied des Urnenbüros. Die Präsidenten des Urnenbüros ernannt der Gemeinderat.

Folgende Personen stellen sich für die Wahl zur Verfügung und werden von den politischen Parteien zu Händen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen:

- **Felix Arnet**, Mattenweg 21, Ettiswil, Mitte (bisher)
- **Alex Bucher**, Gehren, Kottwil, FDP (bisher)
- **Margrit Häfliger**, Dorf 6, Ettiswil, FDP (bisher)
- **Sibylle Heller**, Brüggliacher, Kottwil, Mitte (bisher)
- **Annamarie Heer**, Vorderdorf 42, Kottwil, Mitte (bisher)

Gemeinde Ettiswil

- **Patrik Isenschmid**, Lindenstrasse 8, Ettiswil, SVP (bisher)
- **Esther Kilchmann**, Rainau, Ettiswil, SVP (bisher)
- **Philipp Künzli**, Mattenweg 19, Ettiswil, Mitte (bisher)
- **Peter Obi**, Ausserdorf 8b, Ettiswil, Mitte (bisher)
- **Markus Schmid**, Seewagen 25, Kottwil, Mitte (bisher)

Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat bis spätestens am zweiten Tag vor der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen. An der Gemeindeversammlung können weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt die Wahl der zehn Mitglieder Urnenbüro für die Amtsperiode vom 1. September 2024 bis 31. August 2028.

Verschiedenes / Umfrage

Der Gemeinderat wird über weitere Geschäfte informieren. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

Verleihung Anerkennungspreis 2023

Verleihung des Anerkennungspreises 2023 an den:



Seit einem Jahrhundert singen die Männer aus Ettiswil. Sie verschönern Dorfanlässe und bereichern Gsangsfeste.

Sie durften am 18. November 2023 ihr 100-jähriges Bestehen mit einem fantastischen Konzert und weit über 100 Stimmen feiern. Dies war ein voller Erfolg!

Im Jahr 1923 wurde der Männerchor gegründet. Seitdem setzt der Verein viel Wert auf Geselligkeit, Gesang, und Kameradschaft. Die Sänger gehören im kulturellen Leben der Gemeinde einfach dazu.

Der Gemeinderat gratuliert dem Männerchor zum verliehenen Anerkennungspreis und freut sich auf viele zukünftige Konzerte.

Die Übergabe des Anerkennungspreises 2023 erfolgt an der Gemeindeversammlung.



Friedhof- und Bestattungsreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung

vom 7. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 1	Geltungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 2	Zuständigkeitsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 3	Friedhofverwaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II.	BESTATTUNGEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 4	Meldepflicht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 5	Einsargung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 6	Kremation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 7	Leichenüberführung in Totenkapelle.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 8	Bestattungsarten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 9	Bestattungsbewilligung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 10	Anordnung der Bestattung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 11	Bestattungsfrist	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 12	Religiöse Handlung bei der Bestattung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 13	Zivile Bestattung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 14	Verbot der Graböffnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 15	Grabbesetzung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 16	Verstorbene aus anderen Gemeinden.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 17	Schicklichkeit.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
IV.	FRIEDHOF	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 18	Ordnung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 19	Haftung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 20	Schadenersatz	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 21	Gräberarten.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 22	Reihengräber	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 23	Gemeinschaftsgrab	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 24	Friedhain	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 25	Grabesruhe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 26	Räumung von Grabstätten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
V.	GRABMÄLER	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 27	Erstellungspflicht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 28	Genehmigungspflicht	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 29	Gestaltung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 30	Platzierung, Fundamente	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 31	Arbeiten auf dem Friedhof	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 32	Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung .	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VI.	GRABUNTERHALT	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 33	Bepflanzung der Gräber.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 34	Grabpflege	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 35	Abfälle	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 36	Allgemeiner Unterhalt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VII.	RECHNUNGSWESEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 37	Bestattungskosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 38	Kostenverteilung unter den beteiligten Gemeinden.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
Art. 39	Rechtsmittel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 40	Übergangsregelung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 41	Kantonales Recht.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 42	Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Einwohnergemeinde Ettiswil erlässt, nach Rücksprache mit den Einwohnergemeinden Alberswil und Stadt Willisau, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 und § 16 der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlage Ettiswil. Die Friedhofanlage Ettiswil ist die ordentliche Begräbnisstätte des Friedhofkreises Ettiswil. Der Friedhofkreis Ettiswil umfasst die Gebiete der Einwohnergemeinden Ettiswil und Alberswil sowie das Gebiet Wyden der Stadt Willisau.
- ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften kantonaler Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen.
- ³ Die Friedhofanlage Ettiswil befindet sich auf dem Grundstück Nr. 41, GB Ettiswil. Eigentümerin ist die röm.-kath. Kirchgemeinde Ettiswil.

Art. 2 Zuständigkeitsbereich

- ¹ Die Friedhofanlage und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Ettiswil. Er bezeichnet aus seiner Mitte ein zuständiges Mitglied.
- ² Der Gemeinderat überträgt den Vollzug und die Verwaltung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Friedhofverwaltung.
- ³ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

Art. 3 Friedhofverwaltung

- ¹ Der Friedhofverwaltung obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesen. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglements und der regierungsrätlichen Verordnung.
- ² Die Friedhofverwaltung weist den Aufbewahrungsraum und die Gräber auf dem Friedhof Ettiswil zu und führt die Gräberkontrolle. Sie besorgt das Rechnungswesen und stellt die Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung.

II. Bestattungen

Art. 4 Meldepflicht

- ¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.
- ² Bei der Meldung des Todesfalls sind das Datum, die Art und der Ort der Bestattung anzugeben.
- ³ Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Es ist eine Arztbescheinigung vorzuweisen, wonach das Kind bei der Geburt tot war.

Art. 5 Einsargung

- ¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist der Leichnam sofort einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltschonendem Material zu verwenden. Für die Feuerbestattung ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.
- ² Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbenen Mutter mit ihrem toten Kind.
- ³ Übersteigt die Abmessung des Sarges die üblichen Dimensionen, ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig eine Mitteilung zu machen.

Art. 6 Kremation

Bei einer Urnenbestattung sind die Angehörigen für die ordnungsgemässe Kremation des Leichnams verantwortlich. Die Urne muss aus verrottbarem Material sein (unbehandeltes Holz oder unglasierter Ton).

Art. 7 Leichenüberführung in Totenkapelle

Die Überführung von Verstorbenen in die Totenkapelle soll in der Regel unmittelbar nach der Einsargung erfolgen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.

Art. 8 Bestattungsarten

- ¹ Bestattungsarten sind:
 - a. Erdbestattung (Beerdigung)
 - b. Urnenbeisetzung (Kremation)
 - c. Aschenbeisetzung (Kremation; Friedhain)
- ² Der Wille der verstorbenen Person ist zu respektieren. Fehlt eine entsprechende Erklärung, bestimmen die nächsten Angehörigen oder in besonderen Fällen der Kantonsarzt die Bestattungsart. Liegt kein Begehren vor, sind keine Angehörigen bekannt oder erfolgt die Beisetzung auf Kosten der Gemeinde, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.
- ³ Die Sarg-, Urnen- und Kreuzträger sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu bestimmen.

Art. 9 Bestattungsbewilligung

- ¹ Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes, aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat, vorgenommen werden.
- ² Das Zivilstandsamt sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Krematoriums benachrichtigt wird.

Art. 10 Anordnung der Bestattung

Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt;
- b) Meldung an die zuständigen Funktionäre.

Art. 11 Bestattungsfrist

- ¹ Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erdbestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.
- ² Im Falle einer Urnenbeisetzung oder Beisetzung im Friedhain sind die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person auf eigene Rechnung für die ordnungsgemäss Kremation der Leiche verantwortlich.
- ³ Ausnahmen sind gemäss kantonaler Verordnung über das Bestattungswesen möglich und benötigen die Einwilligung der Friedhofverwaltung.

Art. 12 Religiöse Handlung bei der Bestattung

- ¹ Die kirchliche Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen oder Erben haben sich direkt mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit der Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Art. 13 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt.

Art. 14 Verbot der Graböffnung

- ¹ Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe darf kein Grab geöffnet werden.
- ² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.
- ³ Ausnahmen bei Urnengräbern bedürfen der Bewilligung der Friedhofverwaltung.
- ⁴ Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Es erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Grabgebühren.

Art. 15 Grabbesetzung

- ¹ Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- ² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
 - a. Bestattung einer Mutter mit ihrem neugeborenen verstorbenen Kind.
 - b. Urnen in Reihengräbern, sofern die Angehörigen mit der noch verbleibenden Grabesruhe einverstanden sind oder es dem Willen der verstorbenen Person entspricht.
Die zusätzliche Beschriftung auf dem Grabmal muss der bestehenden Beschriftung angepasst sein.

Art. 16 Verstorbene aus anderen Gemeinden

Erdbestattungen, Urnen- und Aschenbeisetzungen von Personen mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Friedhofkreises können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofverordnung.

Art. 17 Schicklichkeit

Die Einwohnergemeinde sorgt für eine würdige Bestattung. Diese hat zu den ortsüblichen, festgesetzten Zeiten stattzufinden.

IV. FRIEDHOF

Art. 18 Ordnung

- ¹ Die Friedhofanlage steht unter öffentlichem Schutz. Sie ist die Gedenkstätte der Verstorbenen und gilt als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:
 - a. das Verursachen von unnötigem Lärm und das Spielen;
 - b. das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge);
 - c. das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behältern.
- ² Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung. Materialtransporte sind der Friedhofverwaltung zu melden. Deren Weisungen sind einzuhalten.

Art. 19 Haftung

- ¹ Die Gemeinde Ettiswil lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich zufolge unbefugtem Aufhalten von Personen auf der Friedhofanlage ereignen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Grabmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse oder Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung und Diebstahl abgelehnt.
- ² Personen, die berufsmässig auf den Friedhofsanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 20 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

Art. 21 Gräberarten

¹ Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für Urnenbestattungen
- c. Kindergräber bis 12 Jahre für Erdbestattungen
- d. Kindergräber bis 12 Jahre für Urnenbestattungen
- e. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen
- f. Friedhain für Aschenbeisetzung mit Beschriftung auf Gedenktafel
- g. Friedhain für anonyme Aschenbeisetzung

² Die Friedhofverwaltung nimmt die systematische Zuweisung des Grabplatzes vor. Der Standort der Grabstelle kann nicht im Voraus reserviert werden.

Art. 22 Reihengräber

¹ Die Reihengräber stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt.

² Für die Priestergräber gilt das Reglement der Kirchgemeinde.

Art. 23 Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche der verstorbenen Person mit einer Urne beigesetzt.

² Die Namensinschrift für die im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen, mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr, ist fakultativ und geht zu Lasten der Angehörigen. Die Angehörigen haben bei der Friedhofverwaltung eine Erklärung für die Namensinschrift zu unterzeichnen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, die Beschriftung ohne Vorankündigung nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

³ Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Gemeinde. Ein persönlicher Blumen- und Grabschmuck sowie Andenken (z.B. Bilder) der Verstorbenen sind während drei Tagen bei der Grabstelle und 30 Tage in der vorgesehenen Blumennische gestattet. Über Allerheiligen ist das Aufstellen von Grabschmuck ab drei Tage vorher und bis 20 Tage nachher in der Blumennische gestattet.

⁴ Nach Ablauf dieser Fristen sind Blumen- und Grabschmuck sowie Andenken durch die Angehörigen zu entfernen. Werden die Fristen nicht eingehalten, wird die Räumung durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

Art. 24 Friedhain

¹ In den einzelnen Grabstellen im Friedhain kann nur die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden. Für die Aschenbeisetzungen sind Urnen zu verwenden. Die Urnen müssen einfach zu öffnen sein.

² Die Angehörigen haben für die Aschenbeisetzung folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Friedhain mit Beschriftung
- b) Friedhain ohne Beschriftung (anonym)

³ Die Beschriftung der Steinplatte mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr im Friedhain mit Beschriftung wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Kosten sind in der Bestattungsgebühr inbegriffen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, die Beschriftung ohne Vorankündigung nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

⁴ Die Pflege des Friedhains erfolgt durch die Gemeinde. Ein persönlicher Blumen- und Grab schmuck sowie Andenken (z.B. Bilder) der Verstorbenen sind während drei Tagen bei der Grabstelle und 30 Tage in der vorgesehenen Blumennische gestattet. Über Allerheiligen ist das Aufstellen von Grabschmuck ab drei Tage vorher und bis 20 Tage nachher in der Blumennische gestattet.

Art. 25 Grabesruhe

¹ Die minimale Grabesruhe dauert bei:

- | | |
|--|----------|
| a. Reihengräber für Erdbestattung | 20 Jahre |
| b. Reihengräber für Urnenbestattung | 10 Jahre |
| c. Kindergräber für Erdbestattung | 12 Jahre |
| d. Kindergräber für Urnenbestattung | 10 Jahre |
| d. Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung | 10 Jahre |
| e. Friedhain mit Aschenbeisetzung | 10 Jahre |

² Bei Urnenbeisetzungen in Erdbestattungs-Reihengräbern läuft die Grabesruhe der Urne mit derjenigen der Erdbestattung ab. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnen-Reihengrab endet die Grabesruhe der zweiten Urne mit jener der ersten Bestattung.

Art. 26 Räumung von Grabstätten

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung von den Angehörigen innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

² Nach Ablauf dieser Frist gehen die übrig gebliebenen Grabmäler und Pflanzen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Ettiswil über.

³ Die Räumung der Grabstätten wird von der Gemeinde öffentlich angezeigt.

V. GRABMÄLER

Art. 27 Erstellungspflicht

Für alle Gräber, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und des Friedhains, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 28 Genehmigungspflicht

- ¹ Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung, einzureichen.
- ² Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden und im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, die Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.
- ³ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 29 Gestaltung

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhalten soll und eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten kann.
- ² Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- ³ Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 30 Platzierung, Fundamente

- ¹ Die Grabmäler dürfen nur parallel zur Stirnseite stehen und müssen auf die bestehenden Fundamente angebracht werden.
- ² Weihwassergefässe sind dem Grabmal anzupassen und in einem Abstand von etwa zehn Zentimeter vom Wegrand zu setzen.
- ³ Die Fundamente der Erdbestattungs-Reihengräber werden durch die Friedhofverwaltung erstellt. Bei den Urnen-Reihengräbern werden durch die Friedhofverwaltung seitlich Stellriemen angebracht.

Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof

- ¹ Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.
- ² Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Werktage vor den genannten Feiertagen zu beenden. Sie haben den Arbeitsplatz in sauberem Zustand zu hinterlassen. Überschüssiges Material (Grababraum etc.) ist durch die beauftragten Unternehmer zu entsorgen.

Art. 32 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung

Für die Beschaffung der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift, usw. erlässt der Gemeinderat in der Friedhofverordnung verbindliche Richtlinien.

VI. GRABUNTERHALT

Art. 33 Bepflanzung der Gräber

- ¹ Die Bepflanzung der Gräber und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Dies kann selbst besorgt oder einer Gärtnerei übertragen werden. Die Bepflanzung darf die Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
- ² Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen.
- ³ Bei der Gestaltung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.
- ⁴ Die Bepflanzung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und des Friedhains erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Es sind keine individuellen Bepflanzungen und Grabschmuck zulässig.

Art. 34 Grabpflege

- ¹ Der Grabunterhalt ist Pflicht der Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten. Die Friedhofverwaltung ist befugt, für Denkmal und Grabunterhalt finanzielle Sicherstellung zu verlangen.
- ² Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen veranlasst werden.
- ³ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden von der Friedhofverwaltung in einfacher Weise unterhalten.

Art. 35 Abfälle

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen.

Art. 36 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zu Lasten der Gemeinden im Friedhofkreis.

VII. Rechnungswesen

Art. 37 Bestattungskosten

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden durch den Gemeinderat Ettiswil in der Friedhofverordnung geregelt.

Art. 38 Kostenverteilung unter den beteiligten Gemeinden

- ¹ Die Rechnungsführung für die Friedhofanlage Ettiswil erfolgt durch die Einwohnergemeinde Ettiswil.

² Die Kostentragung für den allgemeinen Unterhalt an der Friedhofanlage sowie den durch die Gebühren nicht gedeckten Bestattungskostenanteil der an der Friedhofanlage Ettiswil beteiligten Friedhofgemeinden richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Ettiswil schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

Art. 40 Übergangsregelung

Grabmale, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurden, dürfen in ihrem Zustand bestehen bleiben.

Art. 41 Kantonaies Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Mai 2024 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 19. Mai 2005.

Gemeinderat Ettiswil

Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Ettiswil vom